

Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien

**Zl. 13/1 03/67  
GZ 12 0145/15-I/12/03**

**BG, mit dem das Rundfunkgebührengesetz und die  
Fernmeldegebührenordnung geändert werden  
Referent: Dr. Horst Auer, RA in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des

Entwurfes und erstattet dazu folgende

**Stellungnahme:**

Der vorstehend bezeichnete Gesetzesentwurf wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. März 2003 dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag mit dem Ersuchen, die allfällige Stellungnahme bis längstens 25. April 2003 abzugeben, zur Verfügung gestellt. Dem Entwurf kann, mit den im Folgenden anzusprechenden Ausnahmen, zugestimmt werden. Lediglich zu zwei Bestimmungen erscheint Kritik erforderlich.

**Zu § 3 (3a) Rundfunkgebührengesetz**

Zutreffend verweist der besondere Teil der Erläuterungen zu Z 5 der Novelle darauf, dass schon seit Inkrafttreten des Rundfunkgebührengesetzes wiederholt die Forderung nach dem Entfall der Rundfunkgebühren für Zweitwohnsitze gestellt worden ist, da Inhaber von Zweitwohnsitzen ohnedies nur entweder an ihrem Hauptwohnsitz oder an ihrem Zweitwohnsitz, welcher zusätzlich noch selten verwendet wird, die Rundfunkempfangsgeräte benutzen können.

Unbeschadet dieses berechtigten Einwandes hat das Rundfunkgebührengesetz den Standortbezug durchgehend normiert, sodass für jeden Standort – und sei er noch so wenig genutzt - eine Gebühr zu entrichten ist.

Die nunmehrige Novelle mindert – insoweit zu begrüßen – die Diskrepanz zwischen der bloß einmaligen Benutzungsmöglichkeit (entweder am Haupt- oder am Zweitwohnsitz) und der mehrmaligen Gebührenpflicht durch Einführung der Möglichkeit, im Wege der „saisonalen Meldung“ die Gebührenpflicht für den Zweitwohnsitz auf jenen Teil des Kalenderjahres einzuschränken, in welchem die Rundfunkempfangseinrichtung am Zweitwohnsitz tatsächlich betrieben wird. Die grundsätzliche Ungerechtigkeit der Lösung wird dadurch jedoch lediglich gemildert und nicht beseitigt. Eine derartige Beseitigung wäre nur möglich, wenn zukünftig die Gebührenpflicht nicht – wie derzeit – am Standort, sondern am Empfänger anknüpfen würde.

In jedem Fall aber ist die jetzige Lösung nicht weitreichend genug, da jedenfalls die mindestens gleich häufige Variante eines Zweitwohnsitzes, der nicht bloß saisonal, sondern ganzjährig (etwa nur an Wochenenden) benutzt wird, nach wie vor von der Möglichkeit der Reduktion der Gebühr für den Zweitwohnsitz ausgeschlossen bleibt. Zumindest diese Variante – die dem Grunde nach der Variante der bloß saisonalen Benutzung durchaus gleichwertig ist – müsste daher unbedingt erfasst werden.

#### Zu § 51 (2) Fernmeldegebührenordnung

Nach derzeitigter Rechtslage ist die Gebührenbefreiung sowohl befristet als auch unbefristet möglich. Durch die Novelle soll die Möglichkeit der unbefristeten Gebührenbefreiung gänzlich beseitigt werden; die Gebührenbefreiung soll nur mehr höchstens auf 5 Jahre befristet erfolgen können.

In den Erläuterungen zu Z 12 der Novelle wird dazu angeführt, dass im Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG) lediglich eine befristete Zuerkennung des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten vorgesehen ist, woraus geschlossen wird, dass eine unbefristete Zuerkennung einer Gebührenbefreiung, für welche die selben Zugangsvoraussetzung wie im FeZG gelten, für den anspruchsberechtigten Personenkreis keinen Vorteil bieten würde.

Diese Begründung ist jedenfalls nicht tragfähig, da das FeZG lediglich (vgl § 2 Abs.1) Fernsprechentgelte im engeren Sinn (Entgelte für Sprachtelefonie) erfasst, nicht jedoch die Rundfunkgebühren. Ein „Gleichklang der Bestimmungen“ ist daher nicht erforderlich.

Auch die ins Treffen geführten verfassungsrechtlichen Argumente, bezogen auf den Kontrahierungszwang der Telefonanbieter, in folge dessen ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Vertragsautonomie zu fürchten wäre, trifft nicht zu. Im Geltungsbereich des Rundfunkgebührenrechtes gibt es keinen weiteren Anbieter gebührenpflichtigen Rundfunks neben dem ORF, für den dafür aber auch Vertragsautonomie im Sinne der Ausführungen der Erläuterungen nicht gegeben ist.

Die Notwendigkeit der Anordnung einer zwingenden Befristung ist daher nicht gegeben.

3

Die Befristung ist auf der einen Seite aber für die Anspruchsberechtigten auf Befreiung von Rundfunkgebühren geradezu schikanös, muss der Anspruchsberechtigte doch die Befristung in Vormerkung nehmen und einen neuerlichen Befreiungsantrag einbringen, führt auf der anderen Seite aber auch zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand (bei der GIS), die auch in all jenen Fällen, in denen der Befreiungsgrund von Vornherein dauerhaft gegeben ist (zB für Gehörlose) spätestens alle 5 Jahre das selbe Befreiungsverfahren wiederholen muss.

Die Möglichkeit der unbefristeten Befreiung ist daher aus allen Blickwinkeln vorzuziehen und geradezu zwingend notwendig.

Die wenigen Ausnahmefälle, in denen der Befreiungsgrund tatsächlich zum Wegfall gelangen kann und wird, sind durch die Absätze 3 und 4 des § 51 hinreichend erfasst und abgedeckt.

Wien, am 16. April 2003

## DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident